

**Vor dem Aufstellen der Plakate ist die dafür  
erforderliche Genehmigung bei der örtl. Verkehrsbehörde  
– Tel. 07156/205-8203 / Fax: 07156/205-5210 – einzuholen.  
Dabei ist ein Ansprechpartner zu benennen.**

### **Merkblatt für das Aufstellen von Plakatständern/ Werbetafeln in Gerlingen**

1. Für die Aufstellung von Werbetafeln ist die Genehmigung der Grundstückseigentümer einzuholen.
2. Die Werbetafeln dürfen die Verkehrssicherheit auf den Straßen nicht behindern und beeinträchtigen. Im Bereich klassifizierter Straßen dürfen keine Werbeanlagen angebracht werden, hierzu ist Genehmigung des Landratsamtes Ludwigsburg notwendig.
3. Die Werbetafeln dürfen nicht außerhalb der Ortstafeln und in der freien Landschaft aufgestellt werden.
4. An Ortsschildern und allen anderen Verkehrszeichen darf nicht plakatiert werden.
5. Im gesamten Bereich von Kreisverkehren (einschließlich Mittelinsel) dürfen keine Werbetafeln aufgestellt werden.
6. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
7. Auf den Fußgängerinseln an den Kreuzungen Hauptstraße/Kirchstraße, Kirchstraße/Schulstraße und Schulstraße/Hauptstraße ist keine Plakatierung zulässig.
8. Im Fußgängerbereich Brunnenmarkt dürfen keine Plakatständer aufgestellt werden.
9. Es dürfen keine Plakate an dem Laternenmast vor dem Fußgängerüberweg in der Schulstraße angebracht werden.
10. Die Plakatierung darf nicht reflektieren.
11. Die Werbetafeln müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den eingängigen Vorschriften insbesondere der Windlast genügen.
12. In städtischen Pflanzbeeten ist eine Aufstellung verboten. Ebenso ist das Befestigen mit Nägeln und Schrauben an Bäumen untersagt. Generell ist die Plakatierung an Bäumen zu vermeiden.
13. Die Standfestigkeit ist regelmäßig zu überprüfen und auf Beschädigungen und dergleichen zu untersuchen. Sollte eine Werbetafel unansehnlich geworden oder beschädigt worden sein, ist diese instand zu setzen.
14. Das Grundstück ist nach Abbau der Werbetafel im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
15. Sollten die Plakatständer zu Beanstandungen Anlaß geben, so sind sie umgehend nach Erhalt der schriftlichen oder telefonischen Aufforderung zu beseitigen.
16. Werden die Werbetafeln nach Ablauf der Genehmigung nicht entfernt, werden diese auf Ihre Kosten beseitigt.